Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des	**Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer:	**XVI / 50**
Tag der Sitzung:	**Dienstag, 16.07.2013**
Sitzungsort:	Rathaus, Ratssaal
Dauer der Sitzung:	17.00 Uhr bis 17.35 Uhr
Unterbrechungen:	Keine
Anwesende:	sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)
Vorsitzender:	Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin:	Edith Janus-Braun

HA

Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Ferdi Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Er stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet, die Tagesordnung im A) öffentlichen Sitzungsteil um die den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage ausgehändigte Verwaltungsvorlage A)

19. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung eines gebrauchten Nutzfahrzeugtransporters für das Vermessungsamt

zu erweitern. Der Vorschlag findet im Ausschuss einmütig Zustimmung, so dass die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:

   a) Antrag der Behindertensportgemeinschaft Stolberg 1963 e.V. vom 25.06.2013;
      hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat

   b) Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2013;
      hier: Umbesetzungen im Hauptausschuss (HA)

   c) Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2013;
      hier: Umbesetzungen im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport (AsAKS)

3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

   a) Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2013;
      hier: Gehwegsituation Vicht

   b) Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2013;
      hier: Sichere und effizientere Gestaltung der Verkehrssituation “Bushalte-stelle Kirche” Vennstraße

   c) Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2013;
      hier: Aufbringen von Tempo 30 Piktogrammen in Teilbereichen der Mausbacher Straße

   d) Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2013;
      hier: Änderung Beschilderung in der Straße “Auf der Eiche”

4. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2013;
   hier: Resolution zur Weiterführung der kommunalen Schulsozialarbeit

5. Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Stolberg;
   hier: Fortschreibung

6. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege;
   hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)

7. Kinderbildungsgesetz - KiBiz;
   hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für Kinder (TfK) für das Kindergartenjahr 2013 / 2014

8. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
   hier: Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 5.650084.510.810 “Einrichtung Sekundarschule”

9. 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) sowie Benennung eines weiteren, beratenden Mitgliedes einschließlich Stellvertreter;
   hier: Schulausschuss (SchA)

10. Bebauungsplan Nr. 94. - 1. Änderung “Geschäftszentrum Stolberg - Innenstadt, Steinweg”
    hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

11. Bebauungsplan Nr. 160 “Fachmarktzentrum Zweifaller Straße”;
    hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

12. Bebauungsplan Nr.163 “Süssendell” sowie 97. Änderung des FNP;
    hier: Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 II BauGB

13. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
    hier: Beschluss des Gesamträumlichen Plankonzeptes

14. Mittelbereitstellung für die energetische Sanierung der Offenen Ganztags-grundschule Breinig

15. Übernahme von Nachwuchskräften

16. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
    hier: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Wirtschaftsplan 2013

17. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln;
    hier: Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst / Feuerwehr) BAV Fahrzeuge Feuerschutz

18. Abfallentsorgung ab 2014 und Anpassung der Abfallsatzung der Kupferstadt Stolberg

19. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung eines gebrauchten Nutzfahrzeugtransporters für das Vermessungsamt

20. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Rückauflassungsvormerkung auf einem Grundstück “Am Brändchen”

2. Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 149 “Kistenplatz”

3. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Straßenbauverwaltung NRW über die Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 149 “Kistenplatz” an die L 23 “Eisenbahnstraße” in Stolberg

4. Umlaufbeschluss;
   hier: Kapitalerhöhung GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energien

5. Umlaufbeschluss Gesellschafterversammlung EWV;
   hier: Beteiligung an der GREEN Bioenergie Cereshof GmbH

6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Es wurden keine Fragen an Herrn Bürgermeister Gatzweiler herangetragen.

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:

a) Antrag der Behindertensportgemeinschaft Stolberg 1963 e.V. vom 25.06.2013;
hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, für die Behinderten-Sportgemeinschaft 1963 e.V. anstelle von Herrn Herbert Kurth nunmehr Herrn Wolfgang Borgmann, Heinrichstraße 38, 52222 Stolberg als beratendes Mitglied in den Behindertenbeirat zu bestellen.

b) Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2013;
hier: Umbesetzungen im Hauptausschuss (HA)

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anstelle von RM Hartmut Simmelink-Weinstein nunmehr RM Patrick Haas, Auf der Höhe 56, 52223 Stolberg, als ordentliches Mitglied in den Hauptausschuss zu bestellen.

Weiter empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig, nunmehr RM Hartmut Simmelink-Weinstein, Ritzefeldstr. 82, 52222 Stolberg, anstelle von RM Patrick Haas als Stellvertreter von Ratsfrau Hildegard Nießen in den Hauptausschuss zu bestellen.

c) Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2013;
hier: Umbesetzungen im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport (AsAKS)

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anstelle des zurückgetretenen sachkundigen Bürgers, Herrn Gerold Fuchs, nunmehr die sachkundige Bürgerin Frau Ute Herff, Zweifaller Str. 280, 52224 Stolberg als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport zu bestellen.

3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

a) Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2013;
hier: Gehwegsituation Vicht

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt möchte die schlechte Gehwegsituation in Vicht nicht in Abrede stellen. Allerdings träfe dies auf viele Gehwege im Stadtgebiet zu, so dass er vor einer Verweisung an die Verwaltung zunächst eine Auflistung der

reparaturbedürftigen Gehwege im gesamten Stadtgebiet durch das Fachamt anrege. Hierzu könne er sich auch einen entsprechenden Presseaufruf vorstellen. Eine Einzelverweisung lehne er ab.

In einem ersten Schritt möchte der LINKEN-Fraktionsvorsitzende Prußeit den Antrag an die Verwaltung verweisen. Er unterstütze allerdings den Vorschlag seines Ratskollegen zur Erfassung der reparaturbedürftigen Gehwege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2013 bei einer Gegenstimme (FDP) zur weiteren Behandlung an die Verwaltung.

b) Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2013;
hier: Sichere und effizientere Gestaltung der Verkehrssituation “Bushaltestelle Kirche” Vennstraße

Auch bei diesem Antrag stellt der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt die Notwendigkeit heraus, alle Haltestellen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Im konkreten Fall könne man die Situation aus seiner Sicht nur in den Griff bekommen, wenn ein Tunnel- und Brückenrückbau vorgenommen würde.

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2013 einmütig zur weiteren Behandlung an die Verwaltung.

c) Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2013;
hier: Aufbringen von Tempo 30 Piktogrammen in Teilbereichen der Mausbacher Straße

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt erläutert, dass es sich um eine innerörtliche Straße handele, die nur von Anwohnern genutzt werde. Diesen müssten die Verkehrsregeln bestens bekannt sein. Aus diesem Grund erschließe sich ihm Sinnhaftigkeit eines Piktogramms und die damit verbundene Ausgabe nicht. Er lehne die Verweisung des Antrages ab.

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2013 bei einer Gegenstimme (FDP) zur weiteren Behandlung an die Verwaltung.

d) Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2013;
hier: Änderung Beschilderung in der Straße “Auf der Eiche”

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2013 einmütig zur weiteren Behandlung an die Verwaltung.

4. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2013;
hier: Resolution zur Weiterführung der kommunalen Schulsozialarbeit

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Der Rat der Stadt Stolberg fordert die Bundesregierung auf, die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets über den 31.12.2013 hinaus sicherzustellen und die Leistungen in Höhe von 400 Millionen Euro pro Jahr zu entfristen.**
- **Der Rat erwartet von der Landesregierung, dass sie sich weiterhin, auch im Bundesrat, für eine Entfristung der Mittel einsetzt.**
- **Die Verwaltung wird gebeten, sich mit allen Mitteln für die Sicherung der bisher geschaffenen Stellen in der Schulsozialarbeit einzusetzen und mit den Trägern eine langfristige Lösung zu finden.**

5. Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Stolberg;
hier: Fortschreibung

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss hat die Ausführungen der Verwaltung zur erfolgreichen Arbeit der Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst zustimmend zur Kenntnis genommen und einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung ausgesprochen, die Stelle der Revisionsfachkraft beim Jugendamt der Stadt Stolberg im Stellenplan 2014 als unbefristete Stelle einzurichten. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, der Empfehlung des Fachausschusses zu folgen.

6. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege;
hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Beschluss:
Auf einstimmig Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 2) beigefügte Änderungssatzung vom (Datum Unterzeichnung) zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege–Kinderfördersatzung (Kfs)- vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012 zu beschließen.

7. Kinderbildungsgesetz - KiBiz;
hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für Kinder (TfK) für das Kindergartenjahr 2013 / 2014

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss hat die Sachdarstellung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen und die Sachdarstellung zum Personalkonzept der kommunalen Kindertagesstätten für das Kindertagesstättenjahr 2013/2014

einstimmig wegen der grundsätzlichen Bedeutung an HA und Rat verwiesen. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Sachdarstellung zum Personalkonzept der kommunalen Kindertagesstätten für das Kindertagesstättenjahr 2013/2014 ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

8. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
   hier: Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung Sekundarschule"

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die am 26.06.2013 von Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und dem Ratsmitglied Bernhard Engelhardt getroffene dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zur Bereitstellung von Ausgabemitteln in Höhe von 42.900,00 € bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung Sekundarschule" mit der Deckung durch Minderauszahlung bei PSP 5.650069.510.810 "U3 Erweiterung KiTa Liester Einrichtung" in Höhe von 42.900,00 € zu genehmigen.

9. 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) sowie Benennung eines weiteren, beratenden Mitgliedes einschließlich Stellvertreter;
   hier: Schulausschuss (SchA)

Beschluss:
1.) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kupferstadt und den Bürgermeister vom 27.10. 2009 in der Fassung der 5. Änderung wie folgt zu ändern:

Unter
I. b) Freiwillige Ausschüsse gem. § 57 GO NRW
4. Schulausschuss
15 Mitglieder (*unverändert*) 3 beratende Mitglieder

An der Abstimmung zu Nr. 2) des Beschlussvorschlages nimmt Herr BM Gatzweiler gem. § 40 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW nicht teil.

2.) Weiter empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig (ohne BM), als weiteres, beratendes Mitglied im Schulausschuss den Sprecher der Schulleiterkonferenz, wie folgt, zu bestellen:

ordentl. Mitglied: Herrn Bernd Decker, Leiter des Goethe-Gymnasiums
Stellvertreter: Herrn Günter Jansen, Leiter der GS Prämienstraße

Die Bestellung von Herrn Jansen erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Grundschulleiterkonferenz. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

10. Bebauungsplan Nr. 94. - 1. Änderung “Geschäftszentrum Stolberg - Innenstadt, Steinweg”
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Herr BM Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über die einstimmige Beschlussempfehlung des Fachausschusses und stellt die Empfehlung sodann zur Abstimmung:

Beschluss:
Der Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat die Ausführungen einmütig zur Kenntnis genommen. Auf seine einstimmige Empfehlung empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 94 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Steinweg“ – 1. Änderung zu fassen und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu beauftragen.

11. Bebauungsplan Nr. 160 “Fachmarktzentrum Zweifaller Straße”;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Auch zu diesem TOP informiert Herr BM Gatzweiler die Hauptausschussmitglieder über die einstimmige Beschlussempfehlung des Fachausschusses, bevor er die Empfehlung zur Abstimmung stellt:

Beschluss:
Der Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat die Ausführungen einmütig zur Kenntnis genommen. Auf seine einstimmige Empfehlung empfiehlt der Hauptausschuss dem ebenfalls Rat einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ erneut zu fassen.

12. Bebauungsplan Nr.163 “Süssendell” sowie 97. Änderung des FNP;
hier: Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 II BauGB

Herr Bürgermeister Gatzweiler weist darauf hin, dass es zu diesem Punkt zwei Vorlagen gebe, da er zu den jüngsten Vorwürfen der AWO eine Stellungnahme abgegeben habe. Insofern schlage er dem Hauptausschuss vor, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den nachfolgenden Rat zu verweisen. Dieser Vorschlag findet im Hauptausschuss breite Zustimmung.

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

13. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
hier: Beschluss des Gesamträumlichen Plankonzeptes

Im Hauptausschuss besteht Einigkeit, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den nachfolgenden Rat zu verweisen.

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

14. Mittelbereitstellung für die energetische Sanierung der Offenen Ganztagsgrundschule Breinig

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die benötigten Finanzmittel in Höhe von 17.421,37 € zur Erstattung erhaltener zweckgebundener Investitionsförderungen aus den Vorjahren für die energetische Sanierung der Offenen Ganztagsgrundschule Breinig bereitzustellen.

15. Übernahme von Nachwuchskräften

Aus dem Blickwinkel des LINKEN-Fraktionsvorsitzenden Prußeit hat man sich mit der jetzigen Lösungsvariante verschlechtert. Weil der Personalrat dem Vorschlag zugestimmt habe, werde seine Fraktion die Zustimmung nicht versagen. Er bitte allerdings um Mitteilung, wieso man sich nicht an die bisherige Regelung angleichen konnte.

Herr Bürgermeister Gatzweiler sichert die Beantwortung zur Niederschrift -Anlage 3)- zu.

Für die Koalition stimmt die 1. stv. BM, Frau Nießen, dem Verwaltungsvorschlag gerne zu, da durch diese Vorgehensweise die berufliche Leistung von Menschen, die sich ohne weiteres entwickeln könnten, honoriert werde.

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt bezieht sich auf Punkt 4) des Beschlussvorschlages. Er äußert die Sorge, dass “der dienstliche Bedarf” von persönlichen Sympathien abhängig gemacht werden könnte.

Dem widerspricht Herr BM Gatzweiler energisch. Die Praxiserfahrung habe in den letzten Jahrzehnten gezeigt, dass sich Mitarbeiter mit ausreichendem Prüfungsergebnis sehrwohl gut entwickelt hätten. Den versteckten Vorwurf der “Mauschelei” weise er entschieden zurück.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt Beschluss zu fassen:

1.) Der bisher noch geltende Ratsbeschluss vom 18.06.2002 zur Übernahme von Nachwuchskräften wird aufgehoben.

2.) Auszubildende im Sinne des TVAöD-BBiG werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern ein Prüfungsergebnis mit mindestens „gut“ erzielt wurde.

3.) Auszubildende im Sinne des TVAöD-BBiG werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, wenn dienstlicher Bedarf besteht, eine freie oder frei werdende Planstelle zur Verfügung steht und die Abschlussprüfung

mit der Note „befriedigend“ bestanden wurde. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

4.) Auszubildende im Sinne des TVAöD-BBiG werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „ausreichend“ für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, wenn sie sich in der praktischen Ausbildung erheblich überdurchschnittlich bewährt haben und zudem ein dienstlicher Bedarf besteht.

5.) Die vorgenannten Grundsätze gelten für AnwärterInnen nach erfolgreich bestandener Laufbahnprüfung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend. Bei Ablegen der Laufbahnprüfung mit der Gesamtnote „ausreichend“ und überdurchschnittlicher praktischer Bewährung wird die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach dem TVöD für die Dauer von 12 Monaten angeboten.

16. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Wirtschaftsplan 2013

Da zu diesem Tagesordnungspunkt der Geschäftsführer, Herr Saßen, an der Ratssitzung teilnehmen wird, bittet Herr BM Gatzweiler, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den nachfolgenden Rat zu verweisen. Diesem Vorschlag schließt sich der Hauptausschuss einmütig an, so dass Herr Bürgermeister Gatzweiler hierüber abstimmen lässt:

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Top einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

17. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln;
hier: Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst / Feuerwehr)
BAV Fahrzeuge Feuerschutz

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über eine E-Mail der Löschgruppe Donnerberg, welche an die Verwaltung und die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Kupferstadt vertretenen Fraktionen weitergeleitet wurde. Bezogen auf die in der E-Mail dargestellten Vorwürfe hinsichtlich unzureichender Fahrzeugausstattung und der damit einhergehenden Funktionsuntüchtigkeit der Löschgruppe Donnerberg habe er Herrn Litzel mit der Sachverhaltsprüfung beauftragt.

Herr Litzel erläutert dem Gremium, dass das in Rede stehende 25 Jahre alte Fahrzeug von der Feuerwehr und einer ortsansässigen Firma überprüft und dem Baujahr entsprechend im tolerablen Bereich als fahrtüchtig eingestuft wurde.

Im Anschluss daran geht der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf darauf ein, dass sich die Koalition aus SPD und CDU sehr intensiv mit der Verwaltungsvorlage auseinander gesetzt habe. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, zunächst lediglich 100.000,– € im konsumtiven Bereich freizugeben. Sofern darüber hinaus die Freigabe weiterer Ausgabemitteln erforderlich sein sollte, erwarte die Koalition nach der Sommerpause eine entsprechende Verwaltungsvorlage, in der dann u.a. auch die Situation der

Löschgruppe Donnerberg erläutert werden solle. Die Herren Wolf und Dr. Grüttemeier zeigen sich beide aufgrund der jüngsten E-Mail der Löschgruppe irritiert.

In der sich daran anschließenden Diskussion wird die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr in den einzelnen Stolberger Stadtteilen ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt. Im Ausschuss besteht Einigkeit, dass die Verwaltung zur einvernehmlichen Lösungsfindung Gespräche mit der Feuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr führen möge. Die Ergebnisse sollen HA und Rat nach der Sommerpause in einer neuen Vorlage unterbreitet werden.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung der Haushaltsmittel

Produkt/ Kostenstelle:	**322832 329999**	**Bezeichnung:**	**DLK 23/12 Feuerwehr Fahrz.**
Aufwandskonto/ Auszahlungskonto:	**5251300 7251300**	**Bezeichnung:**	**Sonstige U.I. Fahrzeuge**
Betrag:	**100.000,00 €**		

18. Abfallentsorgung ab 2014 und Anpassung der Abfallsatzung der Kupferstadt Stolberg

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt lehnt die Vergabe mit dem erneuten Hinweis ab, dass die Abfallentsorgung aus seinem Blickwinkel auszuschreiben gewesen wäre.

Auch RM Emonds, UWG, unterstützt die Ausschreibung der Abfallentsorgung. Er fragt weiter, ob es nicht an der Zeit wäre, sich vom 35 ltr. Gefäß in Stolberg zu trennen.
Die Anregung findet aufgrund intensiver Erörterung der Thematik in der Vergangenheit keine Zustimmung.

Der Fachbereichsleiter, Herr Wahlen, bittet, im zweiten Spiegelstrich des Beschlussvorschlages der Verwaltung das Datum 21.05. gegen 16.07. zu ersetzen. Mit dieser Änderung steigt Herr BM Gatzweiler in die Abstimmung ein:

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei einer Gegenstimme (FDP) unter Aufhebung des Beschlusses vom 19.03.2013 zu Ziffer 1,

- **die Aufgabe der Einsammlung und des Transports von Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit Wirkung zum 01.01.2014 auf den Zweckverband RegioEntsorgung mit befreiender Wirkung zu übertragen, wobei das aktuelle System inkl. 35 l-Gefäße zwingend übernommen wird.**
  Nicht übertragen wird das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) zu erheben. Die Gebührenhoheit verbleibt bei der Kupferstadt Stolberg.

- **den Erlass einer geänderten Satzung über die Abfallentsorgung in der**

Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 16.07.2013 gemäß Anlage 4) zur Niederschrift mit Wirkung zum 01.01.2014 in der die bei der Kupferstadt Stolberg verbliebenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der von ihr betriebenen öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung geregelt werden.

19. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung eines gebrauchten Nutzfahrzeugtransporters für das Vermessungsamt

Die Vorlage wurde den Mitgliedern des Hauptausschusses als Tischvorlage - Anlage 5) zur Niederschrift ausgehändigt.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, für die Beschaffung eines gebrauchten Nutzfahrzeug-Transporters einschließlich entsprechender Sicherheitsausrüstung als Außendienstfahrzeug für das Vermessungsamt 20.000,– € bereitzustellen.

20. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

20.1 Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

20.2 Es wurden keine Anfragen aus aktuellem Anlass gestellt.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht wurden, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung des Hauptausschusses um 17.35 Uhr.

Ferdi Gatzweiler	Edith Janus-Braun
Bürgermeister	Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1) Anwesenheitsliste
Anlage 2) Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs) zu TOP A) 6.
Anlage 3) Beantwortung zu TOP A) 15.
Anlage 4) Abfallsatzung zu TOP A) 18
Anlage 5) Tischvorlage zu A) 19.
Anlage 6) Entwurf Städtebaulicher Vertrag zu TOP B) 3.

Anlage 1)

zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Kupferstadt Stolberg

Sitzungskennziffer XVI / **50**

Tag der Sitzung: Dienstag, 16.07.2013

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 17.00 Uhr bis 17.35 Uhr

Unterbrechung der Sitzung von keine bis

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans	
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
CDU		
	Emonds, Jochen	
	Grüttemeier, Dr. Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	Pietz, Siegfried	
	Siebertz, Hans-Josef	i.V.
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	
FDP		
	~~Conrads~~, Axel	
B'90/Grüne		
	Ingermann, Dr. Fr.-Jos.	

Die LINKE		
	Prußeit, Mathias	
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	

Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	II	7	I/14
2	I.1	8	4/32
3	FB3	9	FB2
4	FB1	10	A32
5	II/20	11	A23
6	FB4	12	4/10

Anlage 2)

3.Änderungssatzung vom(Datum der Unterschrift)Satzung

der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) i.V. mit §§ 23, 24 90 SGB VIII des Achten Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134). zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I S. 2975, sowie der §§ 4,17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Föderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007(GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW S. 510) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld. Am (Datum der Ratssitzung) nachfolgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

2. § 4 Abs 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Neu: Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, **die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben** , orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. **1** SGB VIII.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertages-Pflege in Betracht.

Neu: Für Kinder **von einem Jahr** bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen **Betreuungsplatz** nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft

Satzung

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom (Datum der Ratssitzung)

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.

(2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Stolberg (Rhld.) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.

(3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.

(3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

(1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

(2) Für Kinder von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

(1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

(3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14 a.

§ 7 Vermittlung

(1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.

(2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

(2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

(3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

(4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2)

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

(1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

(2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.

(2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 13 a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

(2) Erstattungsfähig sind

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,
bzw.
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen

- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),
oder
- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 14 a Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

(2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 13 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragfreiheit

§ 15 Beitragspflichtige

(1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

(1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.

(3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01.August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die

Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.

(4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.

(5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht

dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Anlage
zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- (Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

	Stundenbudget		
Jahreseinkommen	**25 Std.**	**35 Std.**	**45 Std.**
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	26,00 €	28,00 €	50,00 €
bis 37.000,00 €	43,00 €	47,00 €	82,00 €
bis 49.000,00 €	71,00 €	78,00 €	135,00 €
bis 62.000,00 €	111,00 €	123,00 €	208,00 €
bis 73.000,00 €	146,00 €	162,00 €	275,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	352,00 €

Anlage 3)

FB 4 / 11

24. Juli 2013

An

10/33

Stellungnahme zu TOP 15 der HA-Sitzung vom 16.07.2013, Übernahme von Nachwuchskräften

Mit dem neuen Beschluss, der auf Grund der geänderten tarifrechtlichen Vorschriften notwendig geworden war, ist **keine** Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung eingetreten.

Die Situation für die Auszubildenden hat sich vielmehr dergestalt verbessert, dass nunmehr auch bei einem Abschluss mit der Gesamtnote „ausreichend", guter Praxisleistung und dienstlichem Bedarf eine Übernahme für 1 Jahr erfolgt. Diese Auszubildenden wurden nach der bisherigen Regelung **nicht** übernommen.

Zudem besteht nunmehr die Verpflichtung, die für 1 Jahr befristet Beschäftigten bei Bewährung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.

Zoschke

Anlage 4)

Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg vom 16.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 863, 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) sowie der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung vom 04.11.2005 in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.05.2012 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung vom 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Kupferstadt Stolberg

(1) Die Kupferstadt Stolberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Kupferstadt Stolberg ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung", nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler. Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.

(3) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts", nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW wahr.

(4) Die Kupferstadt Stolberg hat darüber hinaus die in § 3 der Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, gemäß § 5 Abs. 6, 7 LAbfG NRW übertragen.

(5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(6) Die Kupferstadt Stolberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR

(1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt die RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Kupferstadt Stolberg abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt weiterhin durch die Kupferstadt Stolberg, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

(3) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3
Abfallentsorgung durch den ZEW

(1) Die Kupferstadt Stolberg hat dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen.

(2) Zudem nimmt der ZEW die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wahr.

(3) Die auf den ZEW übertragenen oder ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden vom ZEW durch eine von ihm erlassene Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4
Abfallentsorgung durch die Kupferstadt

(1) Die Kupferstadt Stolberg nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW).

2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW).

(2) Die Kupferstadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH und/oder anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Kupferstadt liegenden Grundstücks, von der Kupferstadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Kupferstadt Stolberg, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Kupferstadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 8
Abfallbehältnisse

(1) Die Kupferstadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehältnisse, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr, mit Ausnahme für diejenigen Abfallfraktionen für die die RegioEntsorgung AöR als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verantwortlich ist.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

1. Gelbe Säcke (90 l) oder Gelbe Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit gelben Deckel für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen in der Gefäßgröße 1.100 l.

2. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 9
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse (§ 8) sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so auf dem Gehweg oder am äußersten Straßenrand bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.

Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter/die Abfallsäcke diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall den Bereitstellungsort der Abfallbehälter/der Abfallsäcke bestimmen.

(2) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen und auf das Grundstück zurückzustellen. Der Bereitstellungsort ist ggf. zu reinigen.

§ 10
Benutzung der Abfallbehältnisse und Sammelstellen

(1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden vom Abfuhrunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Kupferstadt zugelassenen Abfallbehältnisse und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, nicht in einer

anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas und Leichtstoffen (z.B. Metall, Kunststoff, Verbundstoffe) von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

2. Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, oder in den gelben Abfallsack einzufüllen und in diesem Abfallbehälter/Abfallsack bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verbrannt oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamthöchstgewicht der Abfallbehälter darf für 1.100 l-Abfallbehälter 400 kg nicht überschreiten. Für die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht keine Verpflichtung.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(9) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Kupferstadt aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

(10) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle (§ 3 Abs. 1) unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 11
Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die gelben Abfallbehälter und der gelbe Abfallsack für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen werden 14-täglich werktags ab 6.00 Uhr entleert / gesammelt.

§ 12
Anmeldepflicht

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 13
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Kupferstadt Stolberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Kupferstadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen von der Kupferstadt Stolberg ausgestellten Dienstausweis zu autorisieren.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 14
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Kupferstadt Stolberg obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von

Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehältnisse anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Kupferstadt Stolberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Kupferstadt Stolberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Kupferstadt Stolberg werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Kupferstadt Stolberg erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Kupferstadt dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

§ 17
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. von der Kupferstadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;

2. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die von der Kupferstadt festgelegten Standplätze der Abfallbehälter nicht beachtet oder die Abfallbehälter oder, die Abfallsäcke bereits vor 18:00 Uhr am Vortag der Abfuhr zur Entleerung, Sammlung auf dem Gehweg oder am äußersten Straßenrand bereitstellt;

3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nach der Abfuhr von der Straße nicht unverzüglich entfernt;

4. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Kupferstadt zugelassenen Abfallbehältnisse und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt.

5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben, soweit § 10 Abs. 4 nichts anderes bestimmt, zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;

6. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;

7. für bestimmte Abfälle vorgesehen Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;

8. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;

9. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;

10. entgegen § 10 Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;

11. entgegen § 10 Abs. 9 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;

12. entgegen § 10 Abs. 10 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehältnis bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt;

13. entgegen § 15 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg vom 16.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 16.07.2013

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage 5)

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB2/62

X Öffentlich nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
16.07.2013	

VORLAGE TISCH VORLAGE

HA
RAT

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 16.07.13 / 16.07.13

Tagesordnungspunkt Nr. A) 19. A) 25.

Betreff Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung eines gebrauchten Nutzfahrzeug-Transporters für das Vermessungsamt

---

a) **Beschlussvorschlag:,**

Hauptausschuss/Rat stellen die Mittel in Höhe von 20.000,00 € für die Beschaffung eines gebrauchten Nutzfahrzeug-Transporters einschließlich entsprechender Sicherheitsausrüstung als Außendienstfahrzeug für das Vermessungsamt bereit.

b) **Sachverhalt:**
Das im Jahr 2003 angeschaffte Außendienstfahrzeug (Erstzulassung 12/1999) wird die im Juli 2013 anstehende TÜV-Hauptuntersuchung ohne aufwendige Reparaturen nicht bestehen. Die Kosten für diese Reparaturen werden mindestens 4500,- € betragen. Für ein eventuelles Leasing eines Neufahrzeuges wurden deshalb Angebote eingeholt.

Für ein Fahrzeug mit Vorrichtungen zur Ladungssicherung, wie z.B. für Fluchstäbe, fallen Kosten von 329,- € zuzüglich Mehrwertsteuer bei einer Laufzeit von 60 Monaten an. Dies ergibt Gesamtkosten von 23.490,60 €. Zudem beträgt die Lieferzeit mindestens 4 Monate. Das Erreichen der Messorte mit privateigenen PKW ist nicht möglich, da ein sichererer Transport der Messinstrumente, Messwerkzeuge, Vermarkungsmaterial etc. nicht gewährleistet ist, ohne dabei die PKW-Insassen zu gefährden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die nächste reguläre Sitzung von HA/Rat erst am 10.09.2013 stattfindet und ohne die Anschaffung eines Fahrzeuges die Messorte ab dem 01.08.2013 nicht mehr erreicht werden können und somit das städtische Vermessungsamt nicht mehr arbeits- und leistungsfähig ist, kann nicht bis zur o.g. nächsten regulären Sitzung abgewartet werden.

c) **Rechtslage:**
entfällt

d) Finanzierung:
Im Haushaltsjahr 2013 sind für die Anschaffung eines Vermessungsfahrzeuges keine Auszahlungsmittel vorgesehen. Daher müssen 20.000,00 € außerplanmäßig bei dem PSP-Element 5.620000.510.810 unter dem Sachkonto 7831000 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlung bei der Maßnahme „Erschließung Kraelgenweg" 5.660019

Der Kämmerer hat mit Schreiben vom 09.07.2013 - VÄL-Nr. 0289 verfügt, dass die o.a. außerplanmäßige Auszahlung die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen ist.

e) Personelle Auswirkung:
entfällt

I. A.

Kistermann
Fachbereichsleiter